

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
Untere Immissionsschutzbehörde
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

BUND Ortsgruppe
Korschenbroich

Gerd Sack
Nordstr. 79
41352 Korschenbroich
Tel: 02161 / 672533
Fax: 02161 / 675449
e-mail:
gerd.sack.ava@gmail.com

24. März 2025

**Antrag der MLK Consulting GmbH & co. KG nach § 4 BimSchG auf Erteilung einer
Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA);
hier: Behördenbeteiligung (Landesbüro NE 61.10.19 IMS/02.25)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich nimmt zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Im Hinblick auf den Standort besteht u. E. aus dem immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren noch reichlich Erörterungs- und Abstimmungsbedarf.

Allgemein:

Nicht ohne Grund wird hier die Antragsberechtigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BimSchG) geprüft.

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die
Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen
und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

U. a. auch dem Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche
Belästigungen.

Immissionen sind physische Vorgänge, wie u. a. Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung und
Licht.

Der Schutz bezieht sich auf die Gesundheit des Menschen im Sinne des Freisein von Krankheit. Darunter zählt auch das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden, etwa bei lärmbedingter Beeinträchtigung der Kommunikation.

Neben dem Schutz des Menschen sind es auch Schutzgüter der gesamten Umwelt, darunter auch Kulturlandschaften, also mit dem Ziel des integrierten Umweltschutzes.

Der Vorsorgegedanke ist auch anzuwenden, genauso wie Umwelteinwirkungen generell vorzubeugen.

Lt. § 50 Planung (BImSchG) zählen öffentlich genutzte Gebiete zu den Schutzobjekten des BImSchG.

Zu den geschützten Gebieten zählen auch Landschaftsschutzgebiete, besonders wenn es sich wie hier um ein sehr ruhiges, intensiv genutztes Naherholungsgebiet handelt, mit der Wertstufe „sehr hoch“ für das Landschaftsbild.

Wir bitten, alle vorgetragenen relevanten Belange aufzunehmen und entsprechend zu bewerten.

Konkret:

Worum geht es in unserer Stellungnahme?

Es geht um die Planung einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Flurstück 214 in der Gemarkung Glehn (Flur 21).

Beantragt wird eine Windenergieanlage des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 Rotordurchmesser und 132,5 m Nabenhöhe, das entspricht einer Gesamthöhe von **220 m** über Geländeoberkante.

Durch die neue Höhenentwicklung der beantragten WEA (220 m) entsteht ein Sonderkörper mit optischer Dominanz im Einwirkungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes mit starker Überformung.

Dies macht sich zusätzlich bei den Wirkfaktoren der WEA besonders bei Rotorenbewegung und Schattenwurf bemerkbar.

Besonders die damit in Verbindung ausgelösten landschaftsästhetisch relevanten Wirkungen.

Gleichzeitig entsteht durch die geplante Anlage eine unruhestiftende Einwirkung und damit keine Vereinbarkeit.

Bei der Landschaftsbilderfassung/-bewertung muss der offene Durchschnittsbetrachter mit anvisiert werden. Leider ist die defizitäre Behandlung des Landschaftsbildes aktuell gang und gebe. Die Vernachlässigung landschaftsästhetischer Aspekte verhindert einen visuellen Überlastungsschutz.

Ein weiteres Defizit ist die Partizipation, obwohl fairen Beteiligungsprozessen eine eminente Bedeutung zukommt (s. a. Aarhus Konvention).

Ob es in einem Dialogprozess gelingt, im Vorfeld mit einer Konfliktanalyse

Veränderungsprozesse in Gang zu bringen, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

Z. B.:

- sichtbare, räumliche Umgebungsdarstellung,
- objektiv nachvollziehbare visuelle Kommunikation mit öffentlicher Beteiligung
- bildhafte, seriöse Darstellung der Sichtachsen und visuellen Wirkraum im Umkreis von 5 – 10 km
- Visualisierung der zukünftigen Landschaftswahrnehmung (mit Wahrheitsanspruch)
- Sichtbarkeitsanalyse und Fernwirkung sowie Sichtpuffer berücksichtigen
- Anspruch der Echtzeit veränderbaren Darstellungen (z. B. 3D Modelle).
- Beschreibung des Erholungswertes des Umfeldes (LSG) im Radius von mindestens 2,5 km.

Um einem demokratischen Planungsverständnis gerecht zu werden, müsste eine Umsetzung der o. g. Prozesse stattfinden.

Das ist eine Bringschuld.

Relevante Auszüge des BNatSchG zum Thema allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 13 Allgemeiner Grundsatz:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“

Daraus ist zu entnehmen, dass eine Verpflichtung des Bestandschutzprinzips besteht und damit der Vorrang von Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Kompensationsmaßnahmen.

Der Vermeidungsgrundsatz ist daher einer Abwägung nicht zugänglich.

Durch die hier geplante neue überdimensionierte WEA (220 m Höhe) entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung (Verunstaltung) der Landschaft (LSG), nicht nur eine mögliche sondern tatsächliche.

Die Vermeidungspflicht ist nach dem BNatSchG „recht strikt“ ausgestaltet sowie prüfende Alternativen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind u. a.

„Veränderungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Abzustellen ist dabei auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise für das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung als gestört empfinden muss (BVerwG NuR 2004, 366, 372; NuR 1991 124, 127) (1).

Wesentliche Kriterien zur Bestimmung eines Eingriffs in das Landschaftsbild finden sich dabei in der Zielbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nach der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.

Auch im § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Besondere Problematik!

Allgemein ist sehr bedauerlich, dass die meisten Rote-Liste-Arten die abnehmen, in Offenlandschaften (ca. 60 %) anzutreffen sind.

Insbesondere zählen Vogelarten der offenen Feldfluren dazu.

Der Artenreichtum und die Habitat bzw. Reviergröße hängen von geeigneten Lebensräumen ab.

Diese Lebensstätten werden momentan rasant kleiner und seltener, gerade auch für Greifvögel.

Geeignete Sonderflächen (Artenschutzgebiete) der Offenlandschaften, die aus der intensiven Landwirtschaft herauszunehmen sind, werden auf Grund der Überfrachtung der freien Flächen immer unwahrscheinlicher.

Damit wird die Populationsgefährdungsrate immer größer.

Die weitere Intensivierung von Energiefarmen lässt die Artenvielfalt in immer größerem Maße in einer Landschaft zurück, wo das Überleben von Feldarten (hier: Greifvögel) keine Chance mehr haben, um die Populationsbiologie vorteilhaft umzusetzen.

Im Einzelnen:

Da hier im unmittelbaren Sichtumfeld (ca. 1.500 – 1.600 m) der geplanten WEA ein wertvolles und wertgebendes Landschaftschutzgebiet (s. unter Punkt AS 4. hochwertiger Habitatkomplex im Bereich des Jüchener Baches (schutzbedürftiges Gebiet)) anzutreffen ist, sei auch § 26 BNatSchG erwähnt.

Auch handelt es sich um einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung.

Ebenso beinhaltet das Gebiet viele geschützte Landschaftsbestandteile.

Hier wäre auch eine Gebietscharakterbeschreibung des LSG notwendig gewesen.

Die Schutzfestsetzung (LSG) erfolgte auch wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (Landschaftsplan V Korschenbroich/Jüchen, Ordnungs Nr. 6.2.2.3)

Die besondere Bedeutung für die Erholung ergibt sich auch aus der im östlichen Bereich entwickelten Raumeignung (anthropogentechnisch überformte Agrar- und Energielandschaft) sowie der Waldarmut im gesamten Gebiet.

Aufgrund der Fernwirkung der wesentlich größeren und höheren Windkraftanlage kippt im Hinblick auf den landschaftsbezogenen Erholungswert die Akzeptanz (erhebliche visuelle Wirkung).

Es gilt, eine neu hinzukommende WEA unter Wahrung des gesetzlich geregelten Schutzgut Landschaft sinnstiftend und harmonisch in bestehende Landschaften einzufügen (Schutzzweck = Inhalt § 26 BNatSchG).

Dies ist durch die neue Planung offensichtlich nicht gegeben, weil hier bereits eine Überfrachtung und die Grenze der Aufnahmefähigkeit erreicht (nicht mehr verkraftbar) ist (Kipppunkt!).

Bei allem Verständnis für den notwendigen Umbau unserer Energieversorgung und Klimaschutzmaßnahmen dürfen wir die Biodiversität nicht aus den Augen verlieren.

Selbst das BverfG stärkt den Biodiversitätsschutz im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot.

Daneben hat das Bundesnaturschutzgesetz, wie aber auch das Landesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsbild die gleiche Bedeutung zugemessen wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, weil keine Rangfolge ausgesprochen wird.

Da die Handlung (Dominanzpunkt WEA 220 m Höhe) dem Schutzzweck des Landschaftsplan V widerspricht (da unvereinbar wegen Veränderung des Gebietscharakters, also die Eigenart und Schönheit der Landschaft stark beeinträchtigen), lehnen wir den

Neubau der geplanten WEA ab, weil der Standort dem Schutzzweck des Gebietes zuwider läuft.

Insofern sollte die Anlage aus dem geplanten Beschleunigungsgebiet gestrichen werden.

Wir fordern eine größere Pufferzone (Tabuzone), um die schädlichen Einwirkungen von außen zu unterbinden, schließlich ist mit dem Landschaftsschutzgebiet das Landschaftsbild in seiner vorhandenen Ausprägung geschützt.

Zwar besteht ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau „regenerativer Energien“ im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BNatSchG, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz.

Noch einige spezielle Anmerkungen zu den Planungsunterlagen.

Die Aussage, dass gemäß § 249 Abs. 10 BauGB von der beantragten Anlage (Anmerkung: 220 m Höhe) aufgrund des Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht (NLK optisch bedrängende Wirkung Nr. 17), ist in Frage zu stellen.

Eine solche Aussage könnte man nach gültigen Urteilen (z. B. VGH Bayern 2014 oder VG Stuttgart 2013) erst machen, wenn der Abstand zur WEA mindestens dem Dreifachen bzw. Vierfachen der Gesamthöhe der geplanten Anlage entspricht.

Der Hinweis auf den Rückbau ist nicht konkret (s. Punkt 2.1.4).

Klare Aussage keine Sprengung.

Von einem nachhaltigen Rückbau kann nur dann die Rede sein, wenn die komplette WEA zurückgebaut und die Einzelteile sachgerecht entsorgt werden.

Da in Deutschland im Jahr ca. 100 alte WEA beim angeblichen Rückbau gesprengt werden (lt. BWE Bundesverband WindEnergie), ist von einer hohen PFAS-Belastung im Boden auszugehen (starke Kontaminierung).

Selbst im Betrieb entstehen durch Abrieb insbesondere an den Rotorblättern PFAS-Abriebe durch die Oberflächenbeschichtung auf Polyurethanbasis (Witterungs- und Korrosionsschutz).

Die Frage daraus: Wieviel PFAS wird während der Betriebsdauer (ca. 25 Jahre) durch Abrieb freigesetzt?

Da es sich hier um toxische Stoffe handelt, sollten die Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Boden- und Grundwasserbelastung (weil nicht abbaufähig) konkret dargestellt werden.

Hier wäre ein Monitoring in Bezug auf die Bodenbelastung allgemein nötig, um eine Vorsorge zum Gesundheitsschutz zu gewährleisten (Ergänzungshinweis im Umweltgutachten).

Zu 16.1 auf Seite 2 ist der Untersuchungsradius mit 1.500 m dargestellt.

Dieser lässt bewußt gerade das Nikolaus Kloster mit seinem alten Waldanteil im Landschaftsschutzgebiet, wie aber auch die Sekundär und Primäraue des Jüchener Bachs westlich von Scherfhausen außer Acht.

Auch Rittergut Birkhof (geschützte Landschaftsbestandteile mit altem Waldbestand) wurde nicht berücksichtigt. Selbst die Golfanlage (Begehung der Vogelschutzgruppe Korschenbroich mit dem BUND Korschenbroich) trägt mit einem Anteil von über 50 Vogelarten dazu bei.

Die Floskel, dass Tiere (hier: Vögel) ausweichen sollen, trifft so nicht zu, weil meistens keine geeigneten Ausweichflächen vorhanden sind, da sie bereits durch die gleiche Art besetzt sind (s. o. BVerwG, Hinweisbeschl. v. 6.3.2014 – 9L 6.12 Ru. 61 b).

Der räumliche Zusammenhang darf im Hinblick auf den Radius von Vögeln nicht zu klein gehalten werden.

Die wertvollen Gebiete liegen auch nicht im Osten (lt. Unterlagen) sondern im Westen.

Auch beträgt der Mindestabstand nicht 2.400 m sondern 1.600 m (s. LBP) „Ungenauere Angaben“.

16.2 Seite 10 LBP

3.6 Landschaftsbild und Erholung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entspricht nicht den wirklichen Gegebenheiten.

Bei der Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume ist der Hinweis: „Neben Siedlungskernen wie z. B. Kempen“ unpassend, vielmehr müssten Grevenbroich-Kapellen und die Ortschaften Scherfhausen, Epsendorf, Busch usw. erwähnt werden.

Beim Fließgewässer (Jüchener Bach) sollte der Hinweis auf die EUWRRL in Bezug auf die Optimierung bis 2027 erfolgen.

Mit Schloß Dyck und dem Nikolaus-Kloster sind sehr wohl überregionale bedeutende Erholungsqualitäten vorhanden. Aus landschaftsästhetischer wie kulturhistorischer Sicht stellen sie schon einen sehr hohen Erholungswert dar.

Die negativen Folgen der WEA für den Artenschutz sind vielschichtig.

Eigentlich sind lt. Biotop- und Habitatverbund (BUND Karte 2022) folgende Maßnahmen eingetragen.

1. Suchraum (SR) für das Rebhuhn (Rh), Brachflächen, Blühstreifen abseits von belebten Landwirtschaftswegen min. 50 max. 100 Meter, Pflegemanagement notwendig, ebenso Verzicht auf Dünger, chem. Pflanzenschutzmittel.
2. Suchraum (SR) für Feldhasen (Fh), Brachflächen

Darüber hinaus wären auf geeigneten Flächen Feldlercheninseln nötig.

Da die Bemühungen dazu übergehen, sämtliche mögliche Anziehungspunkte für Greifvögel zu verhindern, entfallen o. g. Maßnahmen.

Der Artenschutz wird immer mehr eingeschränkt.

Landschaftsbildbewertung:

Eine sehr eingeschränkte Sicht, die wir gern ergänzen:

Begrüntes Rittergut Birkhof

Grüngürtel Heckhausenhof und Busch

wellenartiges Gelände.

Die Ergänzungen tragen wesentlich dazu bei, die jetzige technisch geprägte

Agrar-Landschaft zu verbessern.

Zu Punkt 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG ist folgendes anzumerken:

*Die Aussage, dass im weiteren Umfeld im **Osten** des LSG „Jüchener Bachtal (Mindestabstand liegt über 2.400 m) ist **falsch**.*

Erstens liegt es nicht im Osten sondern im Westen.

Zweitens beträgt der Mindestabstand nicht 2.400 m sondern 1.600 m.

Die geographischen Dissonanzen sind zu vermeiden (Glaubwürdigkeit des Gutachtens).

Damit sind die angegebenen Wertstufen zu den Landschaftsbildeinheiten insgesamt zu niedrig.

Zumal im Gutachten selbst von einem hochwertigen Habitatkomplex im Bereich des Jüchener Baches gesprochen wird, der auch eine besondere Bedeutung für Erholungssuchende darstellt.

Fazit:

Die geplante WEA (Gesamthöhe von 220 m) wird an diesem Standort abgelehnt.

Mit umweltfreundlichen Grüßen

Gerd Sack

BUND Korschenbroich

Verwendete Literatur:

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Kommentar; Hans D. Jarass, Verlag C.H. Beck, München
2. Bundesnaturschutzgesetz;
Kommentar; Lütkes/Ewer, Verlag C.H. Beck, München
3. Artenschutz durch Habitatmanagement;
WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA
4. Artenschutz; Jürgen Trautner, Ulmer Verlag
5. Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis;
Amler/Bahl/Henle/Kaule/Poschlod/Settele (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer
6. Landschaftskonflikte;
RaumFragen: Stadt-Region-Landschaft.
Karsten Berr, Corinna Jenal (Hrsg.), Springer VS
7. Naturschutzrechtliche Steuerungspotenziale des Gebietsschutzes
Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete
Andreas Mengel, Deborah Hoheisel und Andreas Lukas
Bundesamt für Naturschutz, Bonn
8. Landschaftsbild & Energiewende; Band 1: Grundlagen
Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg
9. Landschaftsbild & Energiewende; Band: 2 Handlungsempfehlungen
Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg